

# Hauptvordruck Est 1 C

Eingangsstempel

- 1  Einkommensteuererklärung  Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
  - 2  Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags  Festsetzung der Mobilitätsprämie
- für beschränkt steuerpflichtige Personen

3 Steuernummer

## An das Finanzamt

4

oder

5  an das Bundeszentralamt für Steuern

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

## Allgemeine Angaben

### Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)

Identifikationsnummer (IdNr.) – soweit schon erhalten –

6

Name

Geburtsdatum

7

Vorname

8

Titel, akademischer Grad

9

Straße (derzeitige Adresse)

10

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

11

Postleitzahl

12

Wohnort

13

Aktueller Wohnsitzstaat

14

Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2022 (falls von Zeile 14 abweichend)

15

Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2022

16

Staatsangehörigkeit

17

Geburtsort

18

Geburtsland

19

Ausgeübter Beruf

20

### Bankverbindung – Bitte stets angeben –

IBAN (inländisches Geldinstitut)

21 DE

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

22

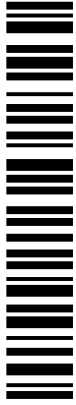
BIC zu Zeile 22

23

Name eines von den Zeilen 7 und 8 abweichenden Kontoinhabers

Name (Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

24



**Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2022**

19

|    |  |     |     |   |     |     |    |
|----|--|-----|-----|---|-----|-----|----|
| 31 | <b>Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG</b> | 824 | EUR | Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG | 825 | EUR | Ct |
|----|--|-----|-----|---|-----|-----|----|

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

18

|    |                  |     |  |     |  |     |  |
|----|------------------|-----|--|-----|--|-----|--|
| 32 | Beschäftigung in |     |  | vom |  | bis |  |
|    |                  | 109 |  |     |  |     |  |

|    |   |     |     |                     |     |     |  |
|----|---|-----|-----|---------------------|-----|-----|--|
| 33 | Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterlegen hat | 110 | EUR | Werbungskosten dazu | 111 | EUR |  |
|----|---|-----|-----|---------------------|-----|-----|--|

**Erträge aus Kapitalvermögen** i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in Zeile 36 und 37)

Einnahmen

|    |  |     |  |  |  |  |  |
|----|--|-----|--|--|--|--|--|
| 34 |  | 132 |  |  |  |  |  |
|----|--|-----|--|--|--|--|--|

Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 34 erklärten Kapitalerträge.

1 = Ja

|    |   |     |  |  |  |  |  |
|----|---|-----|--|--|--|--|--|
| 35 |   |     |  |  |  |  |  |
| 36 | i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 37) | 115 |  |  |  |  |  |

|    |  |     |  |  |  |  |  |
|----|--|-----|--|--|--|--|--|
| 37 | i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG) | 134 |  |  |  |  |  |
|----|--|-----|--|--|--|--|--|

**Anzurechnende Steuern**

|    |   | EUR | Ct |   | EUR | Ct |
|----|---|-----|----|---|-----|----|
| 38 | Kapitalertragsteuer   | 147 |    | Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 40) | 154 |    |
| 39 | Solidaritätszuschlag zu Zeile 38                                      | 152 |    |   |     |    |
| 40 | Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG lt. Rentenbezugsmitteilung | 105 |    | Solidaritätszuschlag zu § 50a Abs. 7 EStG                     | 106 |    |

**Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG**

|    |  |     |  |        |
|----|--|-----|--|--------|
| 41 | Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind. | 138 |  | 1 = Ja |
|----|--|-----|--|--------|

**Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG**

|    |  |     |  |        |
|----|--|-----|--|--------|
| 42 | Ich bin Arbeitnehmer und verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und / oder c EStG). | 178 |  | 1 = Ja |
|----|--|-----|--|--------|

|    |  |     |  |        |
|----|--|-----|--|--------|
| 43 | Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG). | 179 |  | 1 = Ja |
|----|--|-----|--|--------|

Falls Zeile 42 oder 43 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen

lt. Anlage N

**Angaben zum Progressionsvorbehalt**

EUR

|    |  |     |  |  |
|----|--|-----|--|--|
| 45 | Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen | 123 |  |  |
|----|--|-----|--|--|

|    |   |     |  |  |
|----|---|-----|--|--|
| 46 | Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden) | 124 |  |  |
|----|---|-----|--|--|

|    |  |     |  |  |
|----|--|-----|--|--|
| 47 | In Zeile 46 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG | 177 |  |  |
|----|--|-----|--|--|

Einkommensersatzleistungen – ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N –

|    |   |     |  |  |
|----|---|-----|--|--|
| 48 | – aus dem Inland z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld | 120 |  |  |
|----|---|-----|--|--|

|    |  |     |  |  |
|----|--|-----|--|--|
| 49 | – vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 48 aus einem EU- / EWR-Staat | 136 |  |  |
|----|--|-----|--|--|

|    |  |     |  |      |
|----|--|-----|--|------|
| 50 | Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG). | 180 |  | 1=Ja |
|----|--|-----|--|------|

Falls Zeile 50 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen

lt. Anlage

**Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

15

|    |   |    |  |        |
|----|---|----|--|--------|
| 52 | Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. | 17 |  | 1 = Ja |
|----|---|----|--|--------|

Name, Adresse des Arbeitgebers

|    |  |  |  |  |
|----|--|--|--|--|
| 53 |  |  |  |  |
|----|--|--|--|--|



20220315202

**Sonderausgaben**

52

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten lt. Vertrag**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

abziehbar

tatsächlich gezahlt  
EUR

|    |                                       |                      |                      |   |     |                      |    |
|----|---------------------------------------|----------------------|----------------------|---|-----|----------------------|----|
| 61 |                                       | 102                  | <input type="text"/> | % | 101 | <input type="text"/> | ,- |
| 62 | Name der empfangsberechtigten Person  | <input type="text"/> |                      |   |     |                      |    |
| 63 | IdNr. der empfangsberechtigten Person | 136                  | <input type="text"/> |   |     |                      |    |

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung**150  % 151  ,-**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten lt. Vertrag**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

tatsächlich gezahlt  
EUR

|    |                                       |                      |                      |  |     |                      |    |
|----|---------------------------------------|----------------------|----------------------|--|-----|----------------------|----|
| 65 |                                       |                      |                      |  | 100 | <input type="text"/> | ,- |
| 66 | Name der empfangsberechtigten Person  | <input type="text"/> |                      |  |     |                      |    |
| 67 | IdNr. der empfangsberechtigten Person | 144                  | <input type="text"/> |  |     |                      |    |

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung**152  ,-**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 73 bis 76)**lt. Bestätigungen  
EURlt. Betriebsfinanzamt  
EUR

|    |   |     |                      |    |     |                      |    |
|----|---|-----|----------------------|----|-----|----------------------|----|
| 69 | – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland            | 123 | <input type="text"/> | ,- | 124 | <input type="text"/> | ,- |
| 70 | – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland | 133 | <input type="text"/> | ,- | 134 | <input type="text"/> | ,- |
| 71 | – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)                                 | 127 | <input type="text"/> | ,- | 128 | <input type="text"/> | ,- |
| 72 | – an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)                           | 129 | <input type="text"/> | ,- | 130 | <input type="text"/> | ,- |

**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung**

|    |   |     |                      |    |     |                      |    |
|----|---|-----|----------------------|----|-----|----------------------|----|
| 73 | 2022 geleistete Spenden an Empfänger im Inland  | 220 | <input type="text"/> | ,- | 221 | <input type="text"/> | ,- |
| 74 | 2022 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland   | 226 | <input type="text"/> | ,- | 227 | <input type="text"/> | ,- |
| 75 | Von den Spenden in den Zeilen 73 und 74 sollen 2022 berücksichtigt werden   |     |                      |    | 212 | <input type="text"/> | ,- |
| 76 | 2022 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden. |     |                      |    | 214 | <input type="text"/> | ,- |

EUR

**Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen**

18

77 Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO. 166  1 = Ja**Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

Ich bin Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2022 auswirken soll. Für diese wurden mir folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

78 Registriernummer 195 79 Offenlegungsnummer 196 80 Ich habe im Jahr 2022 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt. 197  1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 109 eine „1“ ein. –

## Weitere Angaben

91 Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig.  1 = Ja  
2 = Nein

**Falls „Ja“:**  
Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2011** geendet.

92  Nein  Ja am  bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer

**Falls „Ja“:**  
Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.

93  Nein  Ja in der Zeit vom  bis

**Falls „Ja“:**  
Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG  1 = Ja  
2 = Nein

**Falls Zeile 93 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

94 a) Mir gehörte am 1.1.2022 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.  1 = Ja  
2 = Nein

95 Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

96 b) Ich war am 1.1.2022 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.  1 = Ja  
2 = Nein

97 Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

98 c) Ich war im Kj. 2022 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§§ 2 bis 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt.  1 = Ja  
2 = Nein

99 Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

100

101  Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 80 AO):  Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer **Empfangsbevollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO):

102  Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO):  Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

103 Name

104 Vorname

105 Straße

106 Hausnummer  Hausnummerzusatz  Adressergänzung

107 Postfach

108 Postleitzahl  Wohnort

## Ergänzende Angaben zur Steuererklärung:

18

109 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist. 175  1 = Ja

**Hinweis:** Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

## Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

110 Ich leiste die Unterschrift  als steuerpflichtige Person.  – nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO – als Bevollmächtigter.

111 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.  1 = Ja

112  Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

Datum, Unterschrift – Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.



# Anleitung 2022

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

## Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 30. September 2023**
  - wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dezember 2026**
- Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:  
**bis 31. Dezember 2026**

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

- bis 30. September 2023**
- Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:  
**bis 31. Dezember 2026**

## Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck Est 1 C richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck Est 1 C auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2021 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## eDaten



Seit 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich

erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 C** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

| für                           | die Anlage           | für  | gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden |
|-------------------------------|----------------------|--|--|
| Land- und Forstwirte          | <b>L, 34b</b>        | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft  |  |
| Gewerbetreibende              | <b>G</b>             | Einkünfte aus Gewerbebetrieb   |  |
| Selbständige und Freiberufler | <b>S</b>             | Einkünfte aus selbständiger Arbeit   |  |
|                               | <b>Corona-Hilfen</b> | Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften | ✓  |
| Haus- und Wohnungseigentümer  | <b>V</b>             | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung   | ✓  |

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck Est 1 C hingewiesen wird, z. B.:

|                         |  |   |   |
|-------------------------|--|---|---|
| <b>AUS</b>              |  | ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind  | ✓ |
| <b>R</b>                |  | bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen   | ✓ |
| <b>R-AV / bAV</b>       |  | Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen   | ✓ |
| <b>R-AUS</b>            |  | bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen  | ✓ |
| <b>SO</b>               |  | Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 8 bis 22, 31 bis 41 und 50 bis 52)  | ✓ |
| <b>N</b>                |  | Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten, wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind,</li> <li>• aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder</li> <li>• als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder</li> <li>• als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterliegen haben</li> </ul> | ✓ |
| <b>Vorsorgeaufwand</b>  |  | die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 31 bis 35, 37 bis 43 und 52 bis 55)  | ✓ |
| <b>Sonstiges</b>        |  | Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 5), Spendenvorträge (Zeile 6), Verlustabzüge (Zeile 7 und 8), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 12)  | ✓ |
| <b>Mobilitätsprämie</b> |  | Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie   |   |

## Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre

Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt). Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über [www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung](http://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung) als auch über andere Softwareanbieter möglich.

## Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung / Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG oder der Freibetrag / Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als **13.150 €**).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren

Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2022 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **10.347 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

### Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

| Einkommensgrenze € | Ländergruppe | Land  |
|--------------------|--------------|---|
| 10.347             | 1            | Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich   |
| 7.761              | 2            | Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Malta; Nördliche Marianen; Oman; Palau; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern   |
| 5.174              | 3            | Albanien; Amerikanisch-Samoa; Äquatorialguinea; Argentinien; Bosnien und Herzegowina; Botswana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Guyana; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Namibia; Nauru; Niue; Nordmazedonien; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus   |
| 2.587              | 4            | Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Armenien; Aserbaidschan; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik |

**Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates**, deren nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin oder verpartnerte Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als un-

beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer



unterliegen, nicht mehr als **10.347 €** (gegebenenfalls Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnerte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **20.694 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Tz. 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU/EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen. Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte

Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **10.347 €** können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von **0,38 €** eine Mobilitätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 C** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig

ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2022 zuerst zugeflossen ist.

Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG unterlegen haben. In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.


Zuständige Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2022** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2022** läuft bis zum **30. September 2023**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **neun** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022 / 2023. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls erforder-

lich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2022**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2022** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2022** müssen bis zum 31. Dezember 2026 beim zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist

Neu!

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus,

machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 109 des **Hauptvordrucks Est 1 C**). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf

hingewiesen wird oder

- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Belegvorhaltepflcht

# Hauptvordruck ESt 1 C

## Zeile 6 bis 24

### Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei anderen Bankverbindungen

außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtretung unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

## Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2022

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (**Anlage L, Anlage 34b** und ggf. **Anlage AUS**);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Anlage G** und ggf. **Anlage AUS**), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (**Anlage S** und ggf. **Anlage AUS**), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 32, 33, 41 bis 43, 49 und 50), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 42 bis 50 sowie die **Anlage N** auszufüllen;
5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 34 bis 37), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 34 nicht anzugeben. Beantra-

gen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 35), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 34 ein. In Zeile 36 und / oder 37 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Anlage V**), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (**Anlage R**) und Nr. 10 EStG (**Anlage R-AV / bAV**), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (**Anlage SO**), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.
9. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist (**Anlage G**).

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – sofern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

## Zeile 37 Erträge aus Versicherungsverträgen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Kapitalversicherungen mit Sparanteil und

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird. Zudem darf die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt worden sein. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.

## Zeile 31, 38 bis 40 Anzurechnende Steuern

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und reichen Sie bitte die Steuerbescheinigungen ein. Beantragen Sie in Zeile 35 die Günstigerprüfung, sind die Steuerbescheinigungen nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10

Satz 5 EStG reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den Zahlungsnachweis ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie diese bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in die Zeile 31 ein.



Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere ge-

tragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder

- waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,
- so sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 38. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 41**  
**Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer**

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in die Zeile 48 ein.

Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat tragen Sie bitte in die Zeile 49 ein.

**Zeile 48 und 49**  
**Einkommensersatzleistungen**

**Zeile 48**



Wenn Sie einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulaufbegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen wollen, tragen Sie hier den Wert „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (z. B. Anlage in einem VL-Investmentsparplan) besteht

ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 € nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt.

Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

**Zeile 52 und 53**  
**Arbeitnehmer-Sparzulage**

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen (einzutragen in den Zeilen 65 und 66).

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in den Zeilen 65 und 66 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in den Zeilen 61 und 62 ein.

Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an (einzutragen in den Zeilen 63 und / oder 67).

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeile 64 und / oder 68 ein.

**Zeile 61 bis 68**  
**Gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)**

**Zeile 69 bis 76  
Spenden und  
Mitgliedsbeiträge für  
steuerbegünstigte  
Zwecke  
(Zuwendungen)**

Spenden und Mitgliedsbeiträge für **steuerbegünstigte Zwecke** müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn das Finanzamt diese anfordert. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in die Zeile 73 und / oder 74 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 69 und / oder 70) als Spende abgezogen werden.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 71) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 72), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

**Zeile 77  
Länderbezogener  
Bericht**

Hier müssen nur Unternehmen Eintragungen vornehmen,

- die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben;
- bei denen der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine aus-

ländische Betriebsstätte umfasst und

- bei denen die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750.000.000 € betragen.

## Abkürzungsverzeichnis

|         |   |                                   |                |   |   |
|---------|---|-----------------------------------|----------------|---|---|
| AfA     | = | Absetzung für Abnutzung           | ESanMV         | = | Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung |
| AO      | = | Abgabenordnung                    | EstDV          | = | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung     |
| ASTG    | = | Außensteuergesetz                 | EstG           | = | Einkommensteuergesetz                       |
| ATE     | = | Auslandstätigkeitserlass          | ForstSchAusglG | = | Forstschäden-Ausgleichsgesetz               |
| AusInvG | = | Auslandsinvestitionsgesetz        | FZuLG          | = | Forschungszulagengesetz                     |
| BAföG   | = | Bundesausbildungsförderungsgesetz | GEG            | = | Gebäudeenergiegesetz                        |
| BauGB   | = | Baugesetzbuch                     | HGB            | = | Handelsgesetzbuch                           |
| BEG     | = | Bundesentschädigungsgesetz        | LPartG         | = | Lebenspartnerschaftsgesetz                  |
| BGB     | = | Bürgerliches Gesetzbuch           | InvStG         | = | Investmentsteuergesetz                      |
| BStBl   | = | Bundessteuerblatt                 | SGB            | = | Sozialgesetzbuch                            |
| BZSt    | = | Bundeszentralamt für Steuern      | ZÜ             | = | Zwischenstaatliches Übereinkommen           |
| DBA     | = | Doppelbesteuerungsabkommen        |                |   |   |



20220312201

|   |              |                      |   |
|---|--------------|----------------------|---|
| 1 | Name         | <input type="text"/> | <b>Anlage R</b><br>Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben. |
| 2 | Vorname      | <input type="text"/> |   |
| 3 | Steuernummer | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A<br><input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B      |
|   |              | lfd. Nr. der Anlage  | <input type="text"/>  |

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
- Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

**Renten und andere Leistungen aus dem Inland**

- Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung -

71

**Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen**

|                      |   | 1. Rente<br>EUR |                      | 2. Rente<br>EUR |     |                      |    |  |  |
|----------------------|---|-----------------|----------------------|-----------------|-----|----------------------|----|--|--|
| 4                    | Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)                                | 101             | <input type="text"/> | ,-              | 151 | <input type="text"/> | ,- |  |  |
| 5                    | Rentanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)   | 102             | <input type="text"/> | ,-              | 152 | <input type="text"/> | ,- |  |  |
| 6                    | Beginn der Rente  | 103             | <input type="text"/> |                 | 153 | <input type="text"/> |    |  |  |
| Vorhergehende Rente: |   |                 |                      |                 |     |                      |    |  |  |
| 7                    | Beginn der Rente  | 105             | <input type="text"/> |                 | 155 | <input type="text"/> |    |  |  |
| 8                    | Ende der Rente  | 106             | <input type="text"/> |                 | 156 | <input type="text"/> |    |  |  |
| 9                    | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten) | 111             | <input type="text"/> | ,-              | 161 | <input type="text"/> | ,- |  |  |
| Öffnungsklausel:     |   |                 |                      |                 |     |                      |    |  |  |
| 10                   | Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)                                  | 112             | <input type="text"/> | %               | 162 | <input type="text"/> | %  |  |  |
| 11                   | die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am                                       | 113             | <input type="text"/> |                 | 163 | <input type="text"/> |    |  |  |
| 12                   | bei Einmalzahlung: Betrag   | 114             | <input type="text"/> | ,-              | 164 | <input type="text"/> | ,- |  |  |

**Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)**

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 12)

|    |   | 1. Rente<br>EUR |                      | 2. Rente<br>EUR |     |                      |    |  |
|----|---|-----------------|----------------------|-----------------|-----|----------------------|----|--|
| 13 | Rentenbetrag  | 131             | <input type="text"/> | ,-              | 181 | <input type="text"/> | ,- |  |
| 14 | Beginn der Rente  | 132             | <input type="text"/> |                 | 182 | <input type="text"/> |    |  |
| 15 | Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person | 136             | <input type="text"/> |                 | 186 | <input type="text"/> |    |  |
| 16 | Die Rente erlischt mit dem Tod von  |                 | <input type="text"/> |                 |     | <input type="text"/> |    |  |
| 17 | Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 133             | <input type="text"/> |                 | 183 | <input type="text"/> |    |  |
| 18 | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)  | 134             | <input type="text"/> | ,-              | 184 | <input type="text"/> | ,- |  |

034028\_22 - 20221201\_aef5\_V1

**Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)**

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 18)

|  | 1. Rente |                          | 2. Rente |                          |
|--|----------|--------------------------|----------|--------------------------|
|  |          | EUR                      |          | EUR                      |
| 31 Rentenbetrag  | 141      | <input type="text"/> ,-  | 191      | <input type="text"/> ,-  |
| 32 Beginn der Rente  | 142      | <input type="text"/>     | 192      | <input type="text"/>     |
| 33 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person | 146      | <input type="text"/>     | 196      | <input type="text"/>     |
| 34 Die Rente erlischt mit dem Tod von  |          | <input type="text"/>     |          | <input type="text"/>     |
| 35 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 143      | <input type="text"/>     | 193      | <input type="text"/>     |
| 36 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 31 enthalten)  | 144      | <input type="text"/> , - | 194      | <input type="text"/> , - |

**Werbungskosten** Die Eintragungen in den Zeilen 37 und 38 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

|    |  |     |                              |
|----|--|-----|------------------------------|
| 37 | - zu den Zeilen 4, 13 und 31 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 38 – (Art der Aufwendungen) | 800 | <input type="text"/> EUR , - |
| 38 | - zu den Zeilen 9, 18 und 36 (Art der Aufwendungen)                                      | 801 | <input type="text"/> , -     |

**Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

|    |                      |                              |
|----|----------------------|------------------------------|
| 39 | <input type="text"/> | <input type="text"/> EUR , - |
|----|----------------------|------------------------------|



2022031202

## Allgemeines



Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 36).

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen


- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Rieser-Rente“) oder


- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsrechtlichen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:


- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

## Zeile 4 bis 12

### Zeile 4 bis 9

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine **„Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“** über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie überprüfen, ob die von der Rentenversicherung elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten richtig sind. Diese Mitteilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

**Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %.** Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer re-

gelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdretenengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter im Sinne des § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.



## Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 36. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in die Zeile 10 ein.

### Zeile 13 bis 36

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 13 bis 36 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

| nach vollendetem | %  | nach vollendetem | %  |
|------------------|----|------------------|----|
| 60. Lebensjahr   | 22 | 63. Lebensjahr   | 20 |
| 61. Lebensjahr   | 22 | 64. Lebensjahr   | 19 |
| 62. Lebensjahr   | 21 | 65. Lebensjahr   | 18 |

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

### Zeile 13 bis 18



Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R

**eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

### Zeile 15 und 33 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tra-

gen Sie bitte in die Zeile 15 oder 33 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantzeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

### Zeile 31 bis 36

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in die Zeile 31 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In die Zeile 32 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 34 und 35 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in die Zeile 36 die in Zeile 31 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 nicht eintragen. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in die Zeile 36 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

### Zeile 37 und 38 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in den Zeilen 37

und 38 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 37 und 38 ein.

### Zeile 39 Steuerstundungsmodelle

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den

vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



202200394201

Name

Vorname

Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

stöfl. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

**Anlage R-AV / bAV**  
**Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.**

**Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung**

Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
 - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

7

| Leistungen |  | 1. Rente |   | 2. Rente |   |
|------------|--|----------|---|----------|---|
|            |  | EUR      |   | EUR      |   |
| 4          | Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung  | 500      | <input type="text"/>  | 550      | <input type="text"/>  |
| 5          | Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung  | 501      | <input type="text"/>  | 551      | <input type="text"/>  |
| 6          | Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag  | 502      | <input type="text"/>  | 552      | <input type="text"/>  |
| 7          | Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns  | 524      | <input type="text"/>  | 574      | <input type="text"/>  |
| 8          | Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden  | 522      | <input type="text"/> Monat — 523 <input type="text"/> Monat | 572      | <input type="text"/> Monat — 573 <input type="text"/> Monat |
| 9          | Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung  | 525      | <input type="text"/>  | 575      | <input type="text"/>  |
| 10         | Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung   | 505      | <input type="text"/>  | 555      | <input type="text"/>  |
| 11         | In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag   | 526      | <input type="text"/>  | 576      | <input type="text"/>  |
| 12         | Beginn der Leistung  | 506      | <input type="text"/>  | 556      | <input type="text"/>  |
| 13         | Beginn der vorhergehenden Leistung   | 518      | <input type="text"/>  | 568      | <input type="text"/>  |
| 14         | Ende der vorhergehenden Leistung   | 519      | <input type="text"/>  | 569      | <input type="text"/>  |
| 15         | Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung  | 507      | <input type="text"/>  | 557      | <input type="text"/>  |
| 16         | Beginn der Rente   | 508      | <input type="text"/>  | 558      | <input type="text"/>  |
| 17         | Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantzeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person  | 530      | <input type="text"/>  | 580      | <input type="text"/>  |
| 18         | Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung   | 509      | <input type="text"/>  | 559      | <input type="text"/>  |
| 19         | Beginn der Rente   | 510      | <input type="text"/>  | 560      | <input type="text"/>  |
| 20         | Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  | 511      | <input type="text"/>  | 561      | <input type="text"/>  |
| 21         | Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen | 512      | <input type="text"/>  | 562      | <input type="text"/>  |
| 22         | Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen   | 535      | <input type="text"/>  | 585      | <input type="text"/>  |
| 23         | Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen   | 536      | <input type="text"/>  | 586      | <input type="text"/>  |
| 24         | Beginn der Auszahlungsphase  | 537      | <input type="text"/>  | 587      | <input type="text"/>  |
| 25         | Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht   | 538      | <input type="text"/>  | 588      | <input type="text"/>  |
| 26         | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)   | 516      | <input type="text"/>  | 566      | <input type="text"/>  |

035012\_22 - 20221201\_aef5\_V1

**Werbungskosten**

Die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

|    |  |     |  |    |
|----|--|-----|--|----|
| 31 | – zu den Zeilen 4 und 21 (Art der Aufwendungen)  | 802 |  | ,- |
| 32 | – zu Zeile 5 (Art der Aufwendungen)  | 803 |  | ,- |
| 33 | – zu den Zeilen 10, 15 und 18 (Art der Aufwendungen)   | 806 |  | ,- |
| 34 | – zu Zeile 22 (Art der Aufwendungen)   | 808 |  | ,- |
| 35 | – zu Zeile 23 (Art der Aufwendungen)   | 809 |  | ,- |
| 36 | – zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind (Art der Aufwendungen) | 805 |  | ,- |
| 37 | – zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind (Art der Aufwendungen)  | 811 |  | ,- |





## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Neu!

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen


- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch so-


weit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R-AV / bAV ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.


Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.200 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

## Zeile 4 bis 26



Zeile 4, 5, 9 bis 16, 18 bis 23, 25 und 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sogenannten „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Bankspargplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

## Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung),

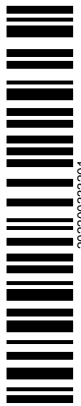
tragen Sie bitte in die Zeile 17 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

## Zeile 31 bis 37 Werbungskosten

Neu!

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag in Höhe von 1.200 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



20220333201

Name

Vorname

3 Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

**Anlage R-AUS**  
 Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R-AUS abzugeben.

stpl. Person / Ehemann / Person A  
 Ehefrau / Person B

**Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen**

7

**Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind**

|  | 1. Rente                     | 2. Rente                     |
|--|------------------------------|------------------------------|
| 4 Staat des Leistungsbezugs  | <input type="text"/>         | <input type="text"/>         |
|  | EUR                          | EUR                          |
| 5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)   | 351 <input type="text"/> , - | 401 <input type="text"/> , - |
| 6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)  | 352 <input type="text"/> , - | 402 <input type="text"/> , - |
| 7 Beginn der Rente   | 353 <input type="text"/>     | 403 <input type="text"/>     |
| Vorhergehende Rente:   |                              |                              |
| 8 Beginn der Rente   | 355 <input type="text"/>     | 405 <input type="text"/>     |
| 9 Ende der Rente   | 356 <input type="text"/>     | 406 <input type="text"/>     |
| 10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)           | 361 <input type="text"/> , - | 411 <input type="text"/> , - |
| Öffnungsklausel:   |                              |                              |
| 11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / lt. gesonderter Ermittlung) | 362 <input type="text"/> %   | 412 <input type="text"/> %   |
| 12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 363 <input type="text"/>     | 413 <input type="text"/>     |
| 13 bei Einmalzahlung: Betrag   | 364 <input type="text"/> , - | 414 <input type="text"/> , - |

**Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)**

(ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)

|  | 1. Rente                     | 2. Rente                     |
|--|------------------------------|------------------------------|
| 14 Staat des Leistungsbezugs   | <input type="text"/>         | <input type="text"/>         |
|  | EUR                          | EUR                          |
| 15 Rentenbetrag  | 381 <input type="text"/> , - | 431 <input type="text"/> , - |
| 16 Beginn der Rente  | 382 <input type="text"/>     | 432 <input type="text"/>     |
| 17 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person | 386 <input type="text"/>     | 436 <input type="text"/>     |
| 18 Die Rente erlischt mit dem Tod von  | <input type="text"/>         | <input type="text"/>         |
| 19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 383 <input type="text"/>     | 433 <input type="text"/>     |
| 20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)  | 384 <input type="text"/> , - | 434 <input type="text"/> , - |

**Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind**

|    |   | 1. Rente |     | 2. Rente |
|----|---|----------|-----|----------|
| 31 | Staat des Leistungsbezugs   |          |     |          |
|    |   | EUR      |     | EUR      |
| 32 | Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen                                     | 721      | , - | 741      |
|    | Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht                     | 722      | , - | 742      |
| 34 | Beginn der Rente  | 723      |     | 743      |
| 35 | Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person | 724      |     | 744      |
| 36 | Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht                      | 725      | , - | 745      |
| 37 | Beginn der Rente  | 726      |     | 746      |
| 38 | Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 727      |     | 747      |
| 39 | Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen                         | 728      | , - | 748      |
| 40 | Datum des Vertragsabschlusses   | 729      |     | 749      |
| 41 | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthalten)   | 792      | , - | 793      |

**Werbungskosten** Die Eintragungen in den Zeilen 42 bis 46 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

|    |   |     | EUR |
|----|---|-----|-----|
| 42 | - zu den Zeilen 5 und 15 - ohne Werbungskosten lt. Zeile 43 - (Art der Aufwendungen)  | 812 | , - |
| 43 | - zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeilen 33 und 36 enthalten sind (Art der Aufwendungen) | 813 | , - |
| 44 | - zu den Zeilen 32 und 39 (Art der Aufwendungen)  | 814 | , - |
| 45 | - zu den Zeilen 33 und 36 (Art der Aufwendungen)  | 815 | , - |
| 46 | - zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeile 32 enthalten sind (Art der Aufwendungen)                                  | 816 | , - |

**Steuerstundungsmodelle**

|    | Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung) | EUR |
|----|--|-----|
| 47 |  | , - |



202200333202

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil

von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 66 bis 70 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

## Zeile 4 bis 13

Neu!

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

**Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %.** Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in der Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

**Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt es sich um anzurechnende

ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

**Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Renten Anpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

- Jahresbetrag der Brutto-Rente 2022
- Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente

= Renten Anpassungsbetrag 2022

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2022 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben.

Ist Ihrer Rente laut der Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente gegebenenfalls eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 11 bis 13  
Öffnungsklausel**

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder gegebenenfalls von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

**Zeile 14 bis 20**

Ausländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

| nach vollendetem | %  | nach vollendetem | %  |
|------------------|----|------------------|----|
| 60. Lebensjahr   | 22 | 63. Lebensjahr   | 20 |
| 61. Lebensjahr   | 22 | 64. Lebensjahr   | 19 |
| 62. Lebensjahr   | 21 | 65. Lebensjahr   | 18 |

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in die Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

Tragen Sie bitte die in der Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in die Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie nicht eintragen.

In die Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

**Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in die Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 17 und 35  
Zeitrenten**

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tra-

gen Sie bitte in die Zeile 17 oder 35 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

**Zeile 31 bis 41**

**Leistungen, soweit sie auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen**

Tragen Sie in die Zeile 32 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

**Leistungen, soweit sie auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen**

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeilen 33 bis 35: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeilen 36 bis 38: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeilen 39 und 40: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 41: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre.

**Zeile 42 bis 46  
Werbungskosten**

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen.

Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 42 bis 46 ein.

**Zeile 47  
Steuerstundungsmodelle**

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den

vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



20220324201

Name

Vorname

# Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

3 **Steuernummer**

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

52

## Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

### Beiträge zur Altersvorsorge

|    |   | stpl. Person /<br>Ehemann / Person A<br>EUR | Ehefrau / Person B<br>EUR            |
|----|---|---|--------------------------------------|
| 4  | Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung   | 300 <input type="text"/> ,-                 | 400 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 5  | Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden – | 301 <input type="text"/> ,-                 | 401 <input type="text"/> ,-          |
| 6  | Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –  | 302 <input type="text"/> ,-                 | 402 <input type="text"/> ,-          |
| 7  | Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)  | 309 <input type="text"/> ,-                 | 409 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 8  | Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  | 303 <input type="text"/> ,-                 | 403 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 9  | Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung  | 304 <input type="text"/> ,-                 | 404 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 10 | Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)  | 306 <input type="text"/> ,-                 | 406 <input type="text"/> ,-          |

### Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

|    |  |                             |                                      |
|----|--|-----------------------------|--------------------------------------|
| 11 | Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung   | 320 <input type="text"/> ,- | 420 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 12 | In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt   | 322 <input type="text"/> ,- | 422 <input type="text"/> ,-          |
| 13 | Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung   | 323 <input type="text"/> ,- | 423 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 14 | Zu den Zeilen 11 bis 13:<br>Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge  | 324 <input type="text"/> ,- | 424 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 15 | In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung                              | 325 <input type="text"/> ,- | 425 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 16 | Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)         | 326 <input type="text"/> ,- | 426 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 17 | In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 328 <input type="text"/> ,- | 428 <input type="text"/> ,-          |
| 18 | Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern) | 329 <input type="text"/> ,- | 429 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 19 | Zu den Zeilen 16 bis 18:<br>Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge  | 330 <input type="text"/> ,- | 430 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 20 | In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 331 <input type="text"/> ,- | 431 <input type="text"/> ,-          |
| 21 | Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 16 und / oder 18 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)  | 332 <input type="text"/> ,- | 432 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 22 | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge                      | 338 <input type="text"/> ,- | 438 <input type="text"/> ,-          |

### Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

|    |   |                             |                                      |
|----|---|-----------------------------|--------------------------------------|
| 23 | Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)  | 350 <input type="text"/> ,- | 450 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 24 | Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen  | 351 <input type="text"/> ,- | 451 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 25 | Zu den Zeilen 23 und 24:<br>Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge   | 352 <input type="text"/> ,- | 452 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 26 | Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)   | 353 <input type="text"/> ,- | 453 <input type="text"/> ,- <b>e</b> |
| 27 | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge | 354 <input type="text"/> ,- | 454 <input type="text"/> ,-          |

034098\_22 - 20221201\_aef5\_V1

**Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder ausländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

|    |   | stpf. Person /<br>Ehemann / Person A<br>EUR |                      | Ehefrau / Person B<br>EUR |                      |
|----|---|---|----------------------|---------------------------|----------------------|
| 31 | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 37 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen) | 333   | <input type="text"/> | 433                       | <input type="text"/> |
| 32 | In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 334   | <input type="text"/> | 434                       | <input type="text"/> |
| 33 | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 39 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist          | 335   | <input type="text"/> | 435                       | <input type="text"/> |
| 34 | <b>Zu den Zeilen 31 bis 33:</b><br>Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge   | 336   | <input type="text"/> | 436                       | <input type="text"/> |
| 35 | In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung   | 337   | <input type="text"/> | 437                       | <input type="text"/> |
| 36 | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)               | 339   | <input type="text"/> | 439                       | <input type="text"/> |

**Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse**

|    |  |     |                      |     |                      |   |
|----|--|-----|----------------------|-----|----------------------|---|
| 37 | Gesetzliche Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung | 360 | <input type="text"/> | 460 | <input type="text"/> | e |
| 38 | Private Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung     | 361 | <input type="text"/> | 461 | <input type="text"/> | e |
| 39 | Gesetzliche Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung  | 362 | <input type="text"/> | 462 | <input type="text"/> | e |

**Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 42 der Anlage Kind vorzunehmen). –

|    |     |                                  |                      |  |                      |  |
|----|-----|----------------------------------|----------------------|--|----------------------|--|
| 40 | 600 | IdNr. der mitversicherten Person | <input type="text"/> | Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person | <input type="text"/> | stpf. Person / Ehegatten /<br>Lebenspartner<br>EUR |
|----|-----|----------------------------------|----------------------|--|----------------------|--|

|    |  |     |                      |                      |   |
|----|--|-----|----------------------|----------------------|---|
| 41 | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)   | 601 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | e |
| 42 | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen  | 602 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | e |
| 43 | <b>Zu den Zeilen 41 und 42:</b><br>Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge   | 603 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | e |
| 44 | Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) | 604 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |   |

**Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen**

|    |  | stpf. Person /<br>Ehemann / Person A<br>EUR |                      | Ehefrau / Person B<br>EUR |                      |   |
|----|--|---|----------------------|---------------------------|----------------------|---|
| 45 | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung   | 370   | <input type="text"/> | 470                       | <input type="text"/> | e |
| 46 | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  | 500   | <input type="text"/> | <input type="text"/>      |                      |   |
| 47 | – freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  | 501   | <input type="text"/> | <input type="text"/>      |                      |   |
| 48 | – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen   | 502   | <input type="text"/> | <input type="text"/>      |                      |   |
| 49 | – Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  | 503   | <input type="text"/> | <input type="text"/>      |                      |   |
| 50 | – Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden – | 504   | <input type="text"/> | <input type="text"/>      |                      |   |

**Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen**

|    |   | stpf. Person /<br>Ehemann / Person A |  | Ehefrau / Person B |  |
|----|---|--------------------------------------|--|--------------------|--|
| 51 | Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  | 307                                  | <input type="checkbox"/> 2 = Nein                                    | 407                | <input type="checkbox"/> 2 = Nein                                    |
| 52 | Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem <b>aktiven</b> Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit – als Beamter / Beamtin  | 380                                  | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      | 480                | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      |
| 53 | – als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  | 381                                  | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      | 481                | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      |
| 54 | – als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)<br>Bezeichnung <input type="text"/>  | 382                                  | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      | 482                | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      |
| 55 | Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung  | 383                                  | <input type="checkbox"/> 1 = Ja<br><input type="checkbox"/> 2 = Nein | 483                | <input type="checkbox"/> 1 = Ja<br><input type="checkbox"/> 2 = Nein |
| 56 | Es wurde Arbeitslohn aus einem <b>nicht aktiven</b> Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen. | 385                                  | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      | 485                | <input type="checkbox"/> 1 = Ja                                      |



202200324202



# Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand — 2022

## Allgemeines


Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2022 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

| Name  |  | Anlage Vorsorgeaufwand   |       |
|---|--|--|-------|
| 1 MUSTER  |  | Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.   |       |
| Vorname   |  | 52   |       |
| 2 HERIBERT UND HANNELORE  |  | Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten – |       |
| Steuernummer  |  | 52   |       |
| 3 1234567890  |  |  |       |
| Angaben zu Vorsorgeaufwendungen   |  |  |       |
| Beiträge zur Altersvorsorge   |  |  |       |
| 4 Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung   |  | 300  | 400   |
| 9 Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung  |  | 304  | 404   |
| Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  |  |  |       |
| 11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung   |  | 320  | 420   |
| 13 Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung   |  | 323  | 423   |
| Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen   |  |  |       |
| 45 Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung   |  | 370  | 470   |
| 48 Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen |  | 502  | 389,- |

## Beispiel

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 45 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Inassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie 2022 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 48 ein.

## Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden. Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsstaat lässt keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
  - Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zu.
- Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

## Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherun-

gen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sogenannten Rürup-Renten oder Basis-Renten) und
- zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sogenannte Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

## Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.



**Zeile 4 bis 10**  
**Gesetzliche Renten-**  
**versicherungen**  
**und gleichgestellte**  
**Aufwendungen**

**e** Zeile 4, 7 bis 9

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in die Zeile 5 ein, wenn

- Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse.

Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausgeschlossen,

wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in die Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in die Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in die Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in die Zeile 6 ein.

**Zeile 11 bis 44**  
**Kranken- und**  
**Pflegeversicherung**

**e** Zeile 11, 13 bis 16, 18 und 19, 21, 23 bis 26, 37 bis 39, 41 bis 43

Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden:

- Beiträge zur Basis-Krankenversicherung,
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Beiträge oder Beitragsanteile, die eine höhere Absicherung garantieren; hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung.

Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein:

- in die Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,
- in die Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,

- in den Zeilen 31 bis 36 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis mit ein.).

Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeile 40 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in die Zeile 44 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in die Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Übernehmen Sie im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und beantragen Sie den Abzug der Beiträge als eigene Sonderausgaben, so können Sie diese beim Kind nicht mehr geltend machen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine „0“ ein.

**Zeile 12, 15, 32**  
**und 35**  
**Beiträge**  
**ohne Anspruch auf**  
**Krankengeld**

**e** Zeile 15

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 12 oder 32 und / oder 35 ein.

Hinweis:

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

**Zeile 17 und 20**  
**Beiträge**  
**mit Anspruch auf**  
**Krankengeld**

Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 17 oder 20 ein.

Hinweis:

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

**Zeile 21, 26,**  
**37 bis 39**  
**Zuschüsse**

**e** Zeile 21, 26, 37 bis 39

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge.

Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse

- des Arbeitgebers,

- der Künstlersozialkasse,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder
- die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.

**Zeile 45 bis 50**  
**Weitere Vorsorge-**  
**aufwendungen**

**e** Zeile 45

Sie haben Beiträge

- zur Arbeitslosenversicherung,
  - zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
  - zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder
  - zu Renten- und Lebensversicherungen
- gezahlt?

Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag von 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 46 ein.

Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 47 ein.

**Zeile 46 und 47**

Sie haben Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** sowie für private **Unfallversicherungen** gezahlt?

Dann tragen Sie in die Zeile 48 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabbatt und um Beitragsrückerstattungen. Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken ab, tragen

Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein.

Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

**Zeile 48**

Sie haben Beiträge zu **Risikoversicherungen** gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 48 ein.

Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) gezahlt,

- die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,
- deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und
- für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde.

Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in die Zeile 49 ein.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht** gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005?

Dann tragen Sie die Beiträge bitte in die Zeile 50 ein.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in die Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in die Zeile 50). Sie dürfen nicht eintragen:

- fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und
- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

**Zeile 48 bis 50**

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse,
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in die Zeile 51 nichts eintragen.

Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person?

Dann beantworten Sie die in der Zeile 51 gestellte Frage bitte mit „Nein“ und tragen eine „2“ ein.

Die Eintragungen in der Zeile 51 werden zur Berechnung der abzehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 52 bis 55 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2022 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

**Zeile 51 bis 56  
Ergänzende Angaben  
zu den Vorsorgeaufwendungen**